

# Grüner Gockel

Stammtisch/FAQs | 14.03.2024

# Übertragung des gesetzlichen „weltlichen“ Arbeitsschutzes in die „kirchliche“ Anwendung

» KArbSchutzG

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

## § 1

### Grundsatz

( 1 ) <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Anwendung der kirchlichen Vereinbarungen mit den Berufsgenossenschaften über den Arbeitsschutz. <sup>2</sup> Es dient der Umsetzung und Ergänzung der staatlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks in der Evangelischen Landeskirche in Baden. <sup>3</sup> Arbeitsschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Arbeitssicherheit, die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz.

( 2 ) Das Gesetz stellt sicher, dass mit den vorhandenen Sachmitteln sparsam und wirtschaftlich umgegangen wird und das notwendige Personal zur Verfügung steht.

» **Damit findet staatliches und berufsgenossenschaftliches  
Recht in der Landeskirche in Baden Anwendung**

# Regelwerke im Arbeitsschutz

Quellen:

[BAuA - Startseite -  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz  
und Arbeitsmedizin](#)

<https://www.gesetze-im-internet.de/>

<https://www.vbg.de/>

[Startseite - bgw-online](#)

- » Arbeitsschutzgesetz
- » Arbeitssicherheitsgesetz
- » Arbeitsstättenverordnung
  - » Technische Regeln für Arbeitsstätten
    - für Feuerlöscher: ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
    - für Kennzeichnung Rettungswege: ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge
    - für Erste Hilfe: ASR A4.3 Erste-Hilfe Räume, Mittel und Einrichtung zur..
- » Betriebssicherheitsverordnung => Heizungsanlagen
- » Betreiberpflichten
- » DGUV V3 => Überprüfung elektrischer Geräte (ortsveränderlich und ortsfest)
- » GefahrstoffVO => Umgang mit Gefahrstoffen

# Gemeinsam- keiten der Regelwerke

=>

## eine Vorgehens- weise

- » Vor Aufnahme der Tätigkeit ist eine **Gefährdungsbeurteilung** durchzuführen
  - » Berücksichtigung der Eignung der Person im Hinblick auf Ausbildung/Fähigkeiten
  - » Berücksichtigung der Umstände/Umgebung
  - » Art der Durchführung der Tätigkeit
  - » **Ziel:** einen Arbeitsplatz zu schaffen, der sicher ist!

Einleitung von Maßnahmen:

- » **Maßnahmenhierarchie:**
  - » 1. Umsetzung von technischen Maßnahmen
  - » 2. Organisatorischen Maßnahmen
  - » 3. Persönlichen Maßnahmen (Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)/Unterweisung)

# Verantwortung für den Arbeitsschutz

- » Grundsätzlich ist die Führungskraft für den Arbeitsschutz verantwortlich
- » Verdeutlichung durch die Pflichtenübertragung im EOK 2023
  - » Vorsitzende des Kirchengemeinderates
  - » Kindergartenleitung/Pfarrer/....

**Nur über KArbSchutz-RVO §2 können die Pflichten an eine andere Person übertragen werden, die dann auch Anweisung geben darf**

# Beispiele Aufgaben im Arbeitsschutz

- » Durchführung von Sicherheitstechnischen Begehungen mit MAV, Betriebsarzt, Ortskraft (Sicherheitsfachkraft), Sicherheitsbeauftragter (u. U. Brandschutzhelfer oder Brandschutzbeauftragter)
  - » Erstellung der Gefährdungsbeurteilung
    - » Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung, wobei hier vom Weisungsrecht gebraucht werden kann.
    - » Verantwortung für die Durchführung der Unterweisung und die Umsetzung der Maßnahmen
- z. B.
- Sicherheitsschuhtragepflicht/PSA
  - Einhaltung der Brandschutzordnung
  - Bestimmungsgemäße Verwendung von Geräten

# Beispiele Aufgaben im Arbeitsschutz

- » Durchführung einer ASA (Arbeitsschutzausschußsitzung) ab 20 Mitarbeiter vierteljährlich
- » Ausbildung und Ernennung von
  - » Sicherheitsbeauftragten
  - » Ersthelfern
  - » Brandschutzhelfern
- » Bei Unfällen geeignete Maßnahmen einleiten, um Wiederholungen auszuschließen
- » Anpassung der Gefährdungsbeurteilungen nach Vorfällen/Unfällen/technischen Änderungen
- » ...
- » ...

# Vertrags- struktur und Kosten

- » Die Landeskirche in Baden hat dem Auftrag der EFAS folgend insgesamt 8 Ortskräfte benannt, die im Rahmen der Grundbetreuung und Grundbetreuung + die sicherheitstechnische Beratung der Rechtsträger wahrnehmen.

Es fallen für die einzelnen Rechtsträger hierzu keine Kosten an.

# Personen im Arbeitsschutz

- » **Sicherheitsbeauftragter:**
  - » Muss vom Verantwortlichen ernannt werden, ohne besondere Qualifikation
  - » Ausbildung bei einer Berufsgenossenschaft i. d. R. 2x 3 Tage
  - » „kollegiale“ Fürsorge
  
- » **Sicherheitsfachkraft (FaSi oder SiFa)**
  - » Forderung aus der DGUV V2 und dem Arbeitssicherheitsgesetz
  - » Muss vom Unternehmer bestellt werden
  - » Ausbildung als Ingenieur und Aufbauausbildung
  - » Oder Studium zum Sicherheitsingenieur
  - » Beratung der Führungskräfte in Sachen Arbeitssicherheit

# Personen im Arbeitsschutz

- » **Arbeitsschutzbeauftragter:**
  - » Nur in den Kirchen /immer vor Ort
  - » Hier werden die Pflichten des Arbeitsschutzes übertragen
  - » Muss vom Verantwortlichen ernannt werden, ohne besondere Qualifikation
  - » Hat Weisungsbefugnis
  - » Bindeglied zur Ortskraft
  
- » **Ortskraft**
  - » In der Landeskirche Baden immer mit der Qualifikation als Sicherheitsfachkraft
  - » Die BGen fordern hier den Nachweis der Branchenankennung
  - » [Strukturen und Organisation im Arbeitsschutz der Landeskirche \(ekiba.de\)](http://ekiba.de)

# Personen im Arbeitsschutz

- » Arbeitsschutzkoordinator:
  - » Fachliche Führung der Ortskräfte
  - » Bindeglied zu: EFAS => EKD  
BAD  
GAD
  - » Betreuende Ortskraft für EOK in Karlsruhe
  - » Klärung übergeordneter Themen

# Begehungen

- » **Sicherheitstechnische Begehung:**  
Gemäß kirchlichem Arbeitsschutzgesetz alle 2 Jahre  
verantwortlich für die Durchführung ist die  
Führungskraft  
(darüber hinaus gilt regelmäßig=> jährlich bzw.  
anlassbezogen)  
Begehung mit der Ortskraft
  
- » **Angeordnete Begehung durch die Feuerwehr:**  
Brandverhütungsschau  
Begehung mit dem VdS
  
- » **Begehung durch die Gewerbeaufsicht**  
z. B. Kontrolle eine Heizöltankes  
Küchen  
Einer „überwachungsbedürftigen Anlage“

# Begehungen

- » **Gemeinsames Ziel:**
  - » Sichere Arbeitsplätze
  
- » **Gemeinsame gesetzliche Grundlagen:**
  - » BetriebssicherheitsVO
  - » Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetz
  
- » **Gemeinsame Vorgehensweise**
  - » Gefährdungen ermitteln
  - » Gefahren minimieren und besser vermeiden
  
- » **Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen**

# Begehungen

- » Grundsätzlich ist die Führungskraft für den Arbeitsschutz verantwortlich
- » Somit ist die Führungskraft verantwortlich für Mängelbeseitigung!
- » Rechtskonsequenz, wenn es zum Personenschaden kommt und die Mängelbehebung diese verhindert hätte

# Umfang der Gefährdungs- beurteilung

Es ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine  
Gefährdungsbeurteilung durchzuführen

Mitarbeiterin im VSA für Schreibtätigkeiten

» GFB für Büroarbeitsplatz

Hausmeister im Gemeindehaus

» GFB für Büroarbeitsplatz

» GFB für Rasenmähen

» GFB für Arbeiten mit Hochdruckreiniger

» GFB für Umgang mit Kerzen

» GFB für Umgang mit Bargeld

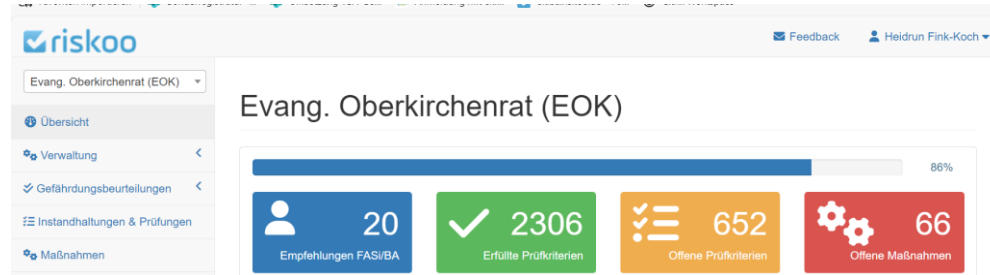
» GFB für Fahrtätigkeiten

» GFB für .....

# Gefährdungs- beurteilung bei der Landeskirche in Baden

## Verwendung des Programmes Riskoo von Fa. Mesino

- » Anlage jedes Rechtsträgers mit erläuternden Checklisten
- » Beratung/Einführung durch Ortskraft
- » Zuweisung von Aufgaben an Personen mit Wiedervorlagen (Erinnerungsmails, ....)



# Gefährdungs- beurteilung bei der Landeskirche in Baden

- » Vorgehensweise:
- » Kontaktaufnahme mit der Ortskraft
- » [Strukturen und Organisation im Arbeitsschutz der Landeskirche \(ekiba.de\)](https://www.ekiba.de)

Mit der Durchführung der Grundbetreuung im Arbeitsschutz  
Beteiligte:

Führungskraft/Arbeitsschutzbeauftragte/r

Sicherheitsbeauftragte

Betriebsarzt über BAD

MAV

Ortskraft(SiFa) s. o.

# Umfang der Unterweisung

- » In der Gefährdungsbeurteilung werden die Umfänge der Unterweisung definiert und sind abhängig vom Ausbildungsstand und vom Alter der Mitarbeitenden
- » Es ist immer vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen
- » Es wird nicht zwischen Festangestellten und Ehrenamtlichen unterschieden, die Unterweisungspflicht besteht immer
- » Die Unterweisung muss verständlich durchgeführt werden (ggf. Dolmetscher)
- » Überprüfung ob der Inhalt verstanden wurde
- » Ist abhängig vom Umfang der Punkte, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben
- » Vortrag => Unterschrift
- » Unterweisungsnachweis

# Hilfestellungen für Unterweisungen

Seiten der Berufsgenossenschaften

» VBG

» BGW

» Programm Riskoo => Hinweise zu Unterweisungen

» Betriebsanleitungen

» Betriebsanweisungen (blau)

» Link zur EFAS

» [5. Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung - EFAS -  
Evangelische Fachstelle für Arbeits- und  
Gesundheitsschutz \(efas-online.de\)](#)

# Sicherheits- datenblätter

Beim Umgang mit Gefahrstoffen gilt die GefahrstoffVO im beruflichen/versicherten Umgang werden die Sicherheitsdatenblätter gefordert.

Die GefahrstoffVO fordert:

- » Vor Aufnahme Tätigkeit anhand der Betriebsanweisung (orange) Unterweisung
- » Substitution
- » Minimierung im Umgang mit dem Gefahrstoff
  
- » Anhand des Sicherheitsdatenblattes kann die Betriebsanweisung erstellt werden
- » Besondere Maßnahmen können eingeleitet werden  
(z. B. bestimmte Löschmittel/PSA/, ...)

# Sicherheits- datenblätter

Sicherheitsdatenblätter müssen bei jedem gewerblichen Einkauf vom Hersteller dem Verwender zur Verfügung gestellt werden.

Sollten die Sicherheitsdatenblätter nicht „beigestellt“ sein, können diese beim Hersteller angefordert werden und oft auf den Herstellerseiten im Internet heruntergeladen werden.

Es ist für jede Verwendung des Materials eine gesonderte Betriebsanweisung zu erstellen:

z. B. Kleber streichen oder Kleber sprühen



Achtung: Alle Sprühdosen und auch Spülmittel sind Gefahrstoffe!